



## Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 2. Juni 2014

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-23.pdf>)

zuletzt geändert durch:

Sechste Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. November 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-89.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. August 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-60.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Februar 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-06.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2019 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-79.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2018 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-13.pdf>)

Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2017 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-39.pdf>)

## Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
B. Antragstellung und Vergabe von Studienplätzen .....	3
§ 2 Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren .....	3
§ 3 Antragstellung .....	3
§ 4 Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind.....	4
§ 5 Vergabe von Studienplätzen an beruflich Qualifizierte .....	4
§ 6 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren .....	4
C. Quoten.....	6
§ 7 Härtefallquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 1 BayHZG.....	6
§ 8 Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG.....	6
§ 9 Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG .....	6
D. Losverfahren.....	7
§ 10 Regelungen zum Losverfahren .....	7
E. Schlussbestimmungen.....	7
§ 11 Inkrafttreten.....	7

Auf Grund der Art. 5 Abs. 7, Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 Halbsatz 2, Art. 5 Abs. 3 Satz 2 und Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Satzung**

### **A.**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung der örtlichen Auswahlverfahren ergänzend zu den Bestimmungen des bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und der bayerischen Hochschulzulassungsverordnung.

### **B.**

## **Antragstellung und Vergabe von Studienplätzen**

### **§ 2**

#### **Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in Studiengängen, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogen sind, vergeben.

### **§ 3**

#### **Antragstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag für Psychologie (1-Fach-Bachelor Vollzeit 1. Fachsemester), Psychologie (1-Fach-Bachelor Teilzeit 1. Fachsemester) sowie für das Erweiterungsstudium Beratungslehrkraft ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutsche sind oder gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind, online an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. <sup>2</sup>In den dafür vorgesehenen Fällen muss der ausgedruckte Zulassungsantrag eigenhändig unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen einschließlich des Testergebnisses des gegebenenfalls abgelegten BaPsy-DGPs für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingegangen sein (Ausschlussfristen). <sup>3</sup>Dies gilt für Bewerberinnen und Bewerber die keine allgemeine Hochschulreife nachweisen können, für beruflich Qualifizierte und für

Anträge auf Härtefall, auf Zweitstudium oder Nachteilsausgleich. <sup>4</sup>In allen anderen Fällen ist die Onlinebewerbung ausreichend. <sup>5</sup>Ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, wird vom International Office ein gesondertes Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt. <sup>6</sup>Die Bewerbungsfristen gemäß Satz 2 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für alle weiteren zulassungsbeschränkten Studiengänge sind Zulassungsanträge online an der Universität zu stellen. <sup>2</sup>Der ausgedruckte Zulassungsantrag muss eigenhändig unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli an der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). <sup>3</sup>Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das 1. Fachsemester und für das höhere Fachsemester ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gemäß Art. 6 BayHZG erfüllt sind. <sup>4</sup>Ausländischen Staatsangehörigen, die nicht Bildungsinländer sind, wird vom International Office der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein gesondertes Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt. Die Bewerbungsfristen gemäß Satz 2 gelten entsprechend.

#### § 4

##### **Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind**

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber.

#### § 5

##### **Vergabe von Studienplätzen an beruflich Qualifizierte**

<sup>1</sup>Die Auswahl beruflich Qualifizierter erfolgt nach der gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 Hochschulzulassungsverordnung errechneten Durchschnittsnote. <sup>2</sup>Ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar, erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit feststellbarer Durchschnittsnote. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

#### § 6

##### **Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, sofern keine weiteren Auswahlkriterien festgelegt sind.

(2) <sup>1</sup>Für Psychologie (1-Fach-Bachelor Vollzeit 1. Fachsemester) und Psychologie (1-Fach-Bachelor Teilzeit 1. Fachsemester) wird gegebenenfalls das Ergebnis des freiwillig erbrachten fachspezifischen Eignungstests Psychologie der Deutschen Gesellschaft (BaPsy-DGPs) für Psychologie wie folgt berücksichtigt:

- Gewichtung des BaPsy-DGP-Testergebnisses mit 40%, sofern in diesem Test mindestens 60 Punkte erreicht wurden;
- Gewichtung der Note der Hochschulzugangsberechtigung mit 60%.

<sup>2</sup>Hierzu wird das in Punkte angegebene Ergebnis des BaPsy-DGPs in Notenwerte umgerechnet:

<b>Testergebnis in Punkten:</b>	<b>Umrechnungsnote:</b>
90 - 100	1,0
89	1,1
88	1,2
87	1,3
86	1,4
85	1,5
84	1,6
83	1,7
82	1,8
81	1,9
80	2,0
79	2,1
78	2,2
77	2,3
76	2,4
75	2,5
74	2,6
73	2,7
72	2,8
71	2,9
70	3,0
69	3,1
68	3,2
67	3,3
66	3,4
65	3,5
64	3,6
63	3,7
62	3,8

61	3,9
60	4,0

<sup>3</sup>Die entsprechend ermittelte Note wird gemäß Satz 1 Spiegelstrich 1 gewichtet und mit der gemäß Satz 1 Spiegelstrich 2 gewichteten Note der Hochschulzugangsberechtigung verrechnet. <sup>4</sup>Aus der Verrechnungsnote wird eine Rangliste für die Vergabe von Studienplätzen im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren gebildet, sofern dies nicht zu einer Verschlechterung des Notendurchschnitts führt. <sup>5</sup>Im Falle von Ranggleichheit wird ausgewählt, wer dem Personenkreis in Art. 2 BayHZG angehört; im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

(3) Im Auswahlverfahren für das Fach Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Lehramt an Realschulen, Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an beruflichen Schulen werden die Kriterien gemäß Abs. 2 einbezogen.

(4) Im Auswahlverfahren für das nicht vertiefte und das vertiefte Erweiterungsstudium Beratungslehrkraft wird bei Nachweis der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen die Note der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 verringert.

## C. Quoten

### § 7

#### **Härtefallquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 1 BayHZG**

Die Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, ist gemäß BayHZG auf 2 v.H. festgelegt.

### § 8

#### **Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 BayHZG**

Die Quote für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) wird auf 4 v.H. festgelegt.

### § 9

#### **Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG**

Die Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayHZG gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören und wird auf 1 v.H. festgelegt.

## **D. Losverfahren**

### **§ 10 Regelungen zum Losverfahren**

(1) Studienplätze, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(2) Studienplätze, die nach Abschluss der Nachrückverfahren für alle weiteren zulassungsbeschränkten Studiengänge verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 2. Juni 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Verfahren im Wintersemester 2014/15.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. August 2009 außer Kraft (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-39.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-39.pdf)), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-53.pdf>).

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Mai 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Juni 2014.

Bamberg, 2. Juni 2014

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Juni 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juni 2014.